

Nach jahrelangem Ringen: Gewerbegesetz unter Dach und Fach

Totalrevision Das Bemühen um den besten Kompromiss bei der Abänderung des Gewerbegesetzes ist zu Ende. Der Landtag stimmte gestern in zweiter Lesung zu. Viel Gesprächsbedarf hatte es nun nicht mehr gegeben.

VON HOLGER FRANKE

Noch vor rund zweieinhalb Jahren war von einer «Renaissance bzw. einer Wiederbelebung der ausgedienten Briefkastenfirmen» die Rede. Dann hiess es, dass das neue Gewerbegesetz ein «Gewerbeermöglichungsgesetz und kein Gewerbeverhinderungsgesetz» sei. Es bestanden erhebliche Bedenken um den Fortbestand des Werkplatzes Liechtenstein. Und spätestens nach dem zweiten Brüsseler Vertragsverletzungsverfahren war klar, dass ein Kompromiss gefunden werden musste, was dann auch geschah.

Lange Suche nach einer Einigung

Und doch wurde bis zuletzt um jeden Millimeter Spielraum gerungen, den das EWR-Recht hergibt (das «Volksblatt» berichtete mehrfach ausführlich). Besonders deutlich wurde das Spannungsfeld, in welchem sich die Regulierung gewerbmässiger Tätigkeiten bewegt, im Mai-Landtag. Während die einen die Vorlage für zu liberal hielten, beurteilten sie andere als zu restriktiv und bezeichneten sie als wenig mutig, als kleinsten gemeinsamen Nenner, als Sieg der Diplomatie. Die Ori-



«Sollte ein Gewerbebetrieb nach der Phase des Ruhens die Tätigkeit wieder aufnehmen, sollte dies auch gebührenfrei sein.»

ALEXANDER BATLINER
FBP-ABGEORDNETER

entierung an der österreichischen Gewerbeordnung wurde einerseits begrüsst, andererseits auf den liberaleren Weg der Schweiz hingewiesen. «Die Diskussion hat die Regierung in ihrer Haltung bestätigt, mit der Vorlage, einen tragfähigen Kompromiss im Sinne eines Mittelwegs gefunden zu haben», wie die Regierung in ihrer entsprechenden Stellungnahme schreibt.

Kein Sprachtest für Liechtensteiner

Dieser Eindruck bestätigte sich gestern in der zweiten Lesung. Lediglich der FBP-Abgeordnete Alexander Batliner versuchte, in letzter Minute die ein oder andere Anpassung zu bewirken, für die sich aber zumeist keine Mehrheit finden liess. So wollte Batliner unter anderem erwirken, dass natürliche Personen für eine Gewerbeberechtigung auch mündliche und schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache auf

dem Sprachniveau B1 besitzen sollten. «Mit der Einführung des Sprachniveaus B1 wird eine willkürliche Ausübung des Ermessens der zuständigen Behörden verhindert, und die Kriterien werden klar und unzweideutig, womit diese Formulierung den Bedenken des EFTA-Gerichtshofes Rechnung tragen sollte», argumentierte Batliner. Die Voraussetzung der deutschen Sprache zumindest auf dem Sprachniveau B1 sei von Bedeutung, damit der Inhaber des Unternehmens alle steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fragen erledigen kann. «Formulare, Merkblätter, Vorschriften, Versicherungsausweise und anderes der AHV/IV/FAK-Anstalten, der Pensionskassen, der Steuerverwaltung und anderer Ämter sind ausschliesslich in deutscher Sprache verfasst, weshalb die Fähigkeit, zumindest auf dem Sprachniveau B1 in Wort und Schrift kommunizieren zu können, von Bedeutung ist, um ein Unternehmen zu gründen und auch zu führen», sagte der FBP-Abgeordnete. Wie Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch ausführte, sind die nötigen Sprachkenntnisse im Berufsqualifikationsanerkennungsgesetz enthalten, die Festsetzung des Sprachniveaus B1 im Gewerbegesetz sei daher nicht nötig. Zudem könne es Probleme mit einer möglichen Diskriminierung geben. Diese brachte der FBP-Abgeordnete Wendelin Lampert auf den Punkt, als er fragte, ob auch Liechtensteiner einen entsprechenden Sprachtest vorweisen müssten. Als dies Daniel Risch tatsächlich in Aussicht stellte, hatte sich spätestens an dieser Stelle die



Den Grossteil der Traktandenliste arbeiteten die Abgeordneten unter der effektiven Leitung von Landtagspräsident Albert Frick bereits ab. Heute folgen noch die ganz heissen Eisen, wie die AHV-Sicherung. (Fotos: Michael Zanghellini)

Debatte erledigt. Zumindest für einige Gewerbeberechtigte konnte Batliner aber eine Erleichterung bei den Gebühren erreichen. «Sollte ein Gewerbebetrieb nach der Phase des Ruhens die Tätigkeit wieder aufnehmen, sollte dies auch gebührenfrei sein, zumal dies nur vorab gemeldet werden muss, wie in Art. 24 Abs. 4 ausgeführt. Ich sehe keinen Grund, weshalb die Ruhend-

stellung und die Wiederaufnahme, also die Aufhebung der Ruhendstellung, in Bezug auf die Gebührenerhebung unterschiedlich behandelt werden sollen», sagte Batliner. Dieser Meinung schloss sich auch Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch an: «Ja, aus meiner Sicht kann dem Antrag gut zugestimmt werden. Was dann der Landtag auch einhellig tat.